

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I

Nr. 94

Ausgegeben Danzig, den 19. Dezember

1932

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) . . .	§. 439
Verordnung betreffend Einrichtung einer Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Handels und Verkehrs mit Betäubungsmitteln	§. 441
Verordnung über den Inlandsverkehr mit Betäubungsmitteln	§. 442
Verordnung über die Führung von Lagerbüchern und über die Ueberwachung der Betriebe beim Verkehr mit Betäubungsmitteln	§. 447
Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln	§. 464

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

395

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197).

Vom 6. 12. 1932.

Artikel I

Zu § 1

Als Begriffsbestimmung für die in § 1 genannten Betäubungsmittel gelten die in Artikel I des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 erfolgten Feststellungen, welche wie folgt lauten:

Rohopium: Unter „Rohopium“ ist zu verstehen der aus den Kapseln des Schlafmohns (*Papaver somniferum* L.) gewonnene, freiwillig geronnene Milchsaft, der nur die für seine Verpackung und seinen Versand erforderliche Behandlung erfahren hat, gleichviel, welchen Morphingehalt er hat.

Opium für medizinische Zwecke: Unter „Opium für medizinische Zwecke“ ist zu verstehen Opium, das in der erforderlichen Weise zubereitet worden ist, damit es für medizinische Zwecke verwendbar ist, sowohl gepulvert oder granuliert als auch mit neutralen Stoffen gemischt, je nach den Erfordernissen der Arzneizubereitung.

Morphin: Unter „Morphin“ ist zu verstehen das Hauptalkaloid des Opiums mit der chemischen Formel $C_{17}H_{19}NO_3$.

Diacetylmorphin (Heroin): Unter „Diacetylmorphin“ ist zu verstehen das Diacetylmorphin (Diamorphin, Heroin) mit der Formel $C_{21}H_{23}NO_5$.

Kokablätter: Unter „Kokablätter“ sind zu verstehen die Blätter von *Erythroxylon Coca Lamard*, von *Erythroxylon novo-granatense* (Morris) Hieronymus und deren Abarten, die Blätter der Gattung der Rothölzer (*Erythroxylaceen*) und andere Blätter dieser Art, aus denen Kokain unmittelbar oder durch chemische Umwandlung gewonnen werden kann.

Rohkokain: Unter „Rohkokain“ sind zu verstehen alle aus Kokablättern gewonnenen Erzeugnisse, die unmittelbar oder mittelbar zur Zubereitung von Kokain dienen können.

Kokain: Unter „Kokain“ ist zu verstehen Methyläther von Benzoylsekogonin lévogyre ($[\alpha]_D^{20} = 16^\circ 4$ in 20prozentiger Chloroformlösung mit der Formel $C_{17}H_{21}NO_4$).

Ekgonin: Unter „Ekgonin“ ist zu verstehen das Ekgonin lévogyre ($[\alpha]_D^{20} = 45^\circ 6$ in 5prozentiger wasserhaltiger Lösung) mit der Formel $C_9H_{15}NO_3 \cdot H_2O$ und alle Nebenprodukte dieses Ekgonin, die gewerbsmäßig zu seiner Wiederherstellung dienen können.

Indischer Hanf: Unter „Indischer Hanf“ ist zu verstehen die die getrockneten Stiel-, Blüten- oder Fruchtspitzen der weiblichen Pflanze des *Cannabis sativa* L., aus der das Harz nicht herausgezogen worden ist, gleichviel unter welcher Bezeichnung sie im Handel auftaucht.

Zu § 2

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt

- a) allgemein durch die „Staatliche Opiumstelle“. Als solche wird die Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen des Senats bestimmt.
- b) im besonderen
 1. im Freibeck durch die Zollverwaltung,
 2. für die Schiffsapotheken durch den Hafencarzt.

(2) Werden die unter das Gesetz fallenden Präparate usw. in Danzig hergestellt oder in besondere Behälter abgefüllt, so sind die Behälter mit der Bezeichnung der Firma und des Inhalts sowie mit fortlaufender Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern sind die Nummern beim Verkauf usw. zu vermerken.

(3) In den Räumen, die für die Aufbewahrung usw. der Betäubungsmittel außerhalb der Apotheken vom Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) genehmigt sind, dürfen andere Waren oder Gegenstände nicht aufbewahrt werden.

(4) Werden unter das Gesetz fallende Stoffe und Präparate unbrauchbar, so hat ihre Ablieferung an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zu erfolgen.

Eine Vernichtung im eigenen Betriebe ist nicht gestattet. Der Übersendung sind genaue Angaben über Art, Gewicht und die Ursachen des Unbrauchbarwerdens beizufügen.

(5) Sollen Grundstoffe einer Durcharbeitung unterzogen werden, die eine Gewichtsverminderung zur Folge hat, wobei aber der Grundstoff als solcher bestehen bleibt, so ist ein Antrag auf Genehmigung unter Beifügung einer Probe des durchzuarbeitenden Grundstoffes an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zu richten.

(6) Verluste, die durch Unterschlagung, Diebstahl oder andere Vorfälle entstehen, müssen sogleich dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) gemeldet werden.

(7) Im Handelsverkehr oder sonstwie erworbene Lagerscheine oder andere Sicherungsübereignungen berechtigen nicht dazu, die Ware selbst in Besitz zu nehmen.

Ebenso kann eine Hinterlegung oder Besitzergreifung als Faustpfand durch nicht bezugsberechtigte Personen nicht erfolgen.

Artikel II

Zu §§ 3—8

Einer Regelung durch je eine besondere Verordnung unterliegen:

- a) der Fortfall der Bezugsscheinpflcht bei Betäubungsmitteln,
- b) die Verfolgung von Vergehen gegen die Bestimmungen über Betäubungsmittel durch den Polizeipräsidenten in Danzig als „Landeszentrale für Betäubungsmittel“,
- c) die Zulassung von Personen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- d) der Verkehr von Betäubungsmitteln im Inlande,
- e) die Führung der Lagerbücher und die Kontrolle der Betriebe,
- f) die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Betäubungsmittel,
- g) die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen usw.,
- h) das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte usw.

Artikel III

Die Länder usw., die dem Internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 beigetreten sind bzw. noch beitreten, werden im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig bekannt gegeben.

Artikel IV

Die Bestimmungen nach Artikel I treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In den Verordnungen zu den §§ 3—8 ist das Inkrafttreten jeweils besonders festgelegt.

Die Ausführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1923 zum Opiumgesetz vom 20. Juni 1923 (St. N. I S. 611) treten, soweit dies nicht in den Verordnungen zu §§ 3—8 anders geregelt ist, mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Winderlich

Verordnung

betreffend Einrichtung einer Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Handels und Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

Vom 6. 12. 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) und auf Grund des § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einrichtung einer Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln

Das Polizeipräsidium in Danzig richtet bei der Leitung der Kriminalpolizei eine Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln ein. Sie führt die Bezeichnung:

„Der Polizeipräsident in Danzig
Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten
Verkehrs mit Betäubungsmitteln.“

Sie besteht aus:

- Dem Leiter der staatlichen Kriminalpolizei,
- dem von dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen bezeichneten Sachverständigen,
- dem für die Bearbeitung von Betäubungsmittelangelegenheiten zuständigen Dienststellenleiter bei der Kriminalpolizei.

§ 2

Aufgaben der Landeszentralstelle

1. Der Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln obliegen:
 - a) die Sammlung und kriminalistische Auswertung von Nachrichten über Vergehen gegen die Bestimmungen über Betäubungsmittel und die daran beteiligten Personen,
 - b) die Bearbeitung aller Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln in engster Verbindung mit dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle),
 - c) der unmittelbare Verkehr mit den ausländischen Dienststellen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln,
 - d) die gutachtliche Stellungnahme bei Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit oder zur Herstellung von Betäubungsmitteln und ihrer Zubereitungen.
2. Die Landeszentralstelle ist vom Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) über die getroffenen Maßnahmen zwecks Überwachung des Handels mit oder der Herstellung von Betäubungsmitteln oder ihrer Zubereitungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig auf dem laufenden zu halten und erforderlichenfalls bei dieser Überwachung zur Hilfeleistung heranzuziehen.
3. Die Landeszentralstelle führt für ihre besonderen Zwecke folgende Sammlungen:
 - a) eine Personalkartei, umfassend alle Personen, von denen bekannt wird, daß sie sich hinsichtlich des unlauteren Handels und Verkehrs mit Betäubungsmitteln strafbar gemacht oder sich auf andere Art und Weise gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vergangen haben,
 - b) eine Lichtbild- und Fingerabdrucksammlung der zu 3 a) genannten Personen,
 - c) eine Lehrmittelsammlung von den handelsüblichen Betäubungsmittelpräparaten, Verpackungen, Etikettierungen sowie deren Fälschungen, Anwendung und Folgen bei falscher Anwendung,
 - d) eine Kartei der im internationalen Handel bekannten Betäubungsmittel und Zubereitungen.

Die genannten Karteien usw. sind in Einklang zu bringen zu a) und b) mit der beim Erkennungsdienst geführten allgemeinen Verbrecherkartei, zu c) mit den entsprechenden Stücken der Lehrmittel-

sammlung der Zollverwaltung, zu d) mit der Kartei des Senats, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) und der Zollverwaltung.

Über alle bekannt gewordenen Vorgänge, auch nach abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren, sowie über wichtige Anzeigen betr. den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln aus dem Auslande sind Rückhalte zurückzubehalten.

§ 3

Anzeige- und Meldepflicht der Ortspolizeibehörden, der Polizeivollzugsbeamten und der Zollverwaltung

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten haben in jedem Falle des Verdachts des unerlaubten Handels und Verkehrs mit Betäubungsmitteln sowie bei der Anhaltung und Beschlagnahme von solchen unverzüglich dem Polizeipräsidenten Danzig, Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, Mitteilung zu machen. In den Landkreisen ist dem Landrat eine Abschrift der Meldung vorzulegen. Den Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten obliegt ferner die Überwachung und Beobachtung solcher Personen, die im Verdacht des unerlaubten Handels usw. mit Betäubungsmitteln stehen oder wegen Vergehens gegen die in Betracht kommenden Gesetze vorbestraft sind.

Die Landeszentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln hat in allen Fällen, in denen zollfiskalische Ansprüche verletzt sein können, der Zollverwaltung rechtzeitig Nachricht zu geben.

Die Zollverwaltung hat in allen Fällen unverzüglich (evtl. fernmündlich oder fernschriftlich) der Landeszentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln Mitteilung zu machen, sofern der Verdacht einer unerlaubten Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln besteht. Bis zur Übernahme der Ermittlungen durch die Landeszentralstellen für die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln haben die Dienststellen der Zollverwaltung das Erforderliche wegen Sicherstellung des Tatbestandes zu veranlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Winderlich

S II - 704.

397

Verordnung

über den Inlandsverkehr mit Betäubungsmitteln.

Vom 6. 12. 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) und auf Grund der §§ 2 und 4 des genannten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anträge auf Erteilung eines Bezugsscheins zum Erwerb von Betäubungsmitteln sind in dreifacher Ausfertigung an den Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) einzureichen.

(2) Die Beantragung erfolgt unter Benutzung eines Vordruckes nach Muster 1.

(3) Von den genehmigten Bezugsscheinen erhält der Antragsteller zwei Ausfertigungen zurück. Von diesen übergibt er eine dem Lieferer. Die dritte Ausfertigung bleibt dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) als Beleg.

(4) Lagern die zu erwerbenden Betäubungsmittel im Freibeizirk und werden sie von hier aus unmittelbar an den Bezieher im Inlande abgegeben, so sind die Bezugsscheine in vierfacher Ausfertigung zu beantragen.

Die vierte Ausfertigung erhält das Landes Zollamt, das sie als Beleg für die aus dem Freibeizirk entnommenen Betäubungsmittel verwendet.

Das gleiche hat zu geschehen, wenn im Zollinlandsgebiet der Freien Stadt Betäubungsmittel erworben und in den Freibeizirk gebracht werden sollen.

Muster 1

(5) Erfolgt der Bezug einer geringeren Menge, als in dem Bezugsschein angegeben ist, so ist dies dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit des Scheins durch den Erwerber mitzuteilen.

Die Bezugsscheine sind vor Ablauf ihrer Gültigkeit dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) zur Abänderung einzureichen.

§ 2

Über die Abgabe von Betäubungsmitteln auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen in den Apotheken ist eine besondere Verordnung erlassen.

§ 3

(1) Im Zollinlandsgebiet der Freien Stadt sind zur Verlegung aus einem Lager in ein anderes die Verlegungsscheine in dreifacher Ausfertigung nach Muster 2 zu beantragen. Der Antrag ist auch zu stellen, wenn die Lagerräume der gleichen Firma gehören.

Zwei Ausfertigungen erhält der Antragsteller zurück. Jedem der beiden Lagerbücher (für jedes Lager ist ein besonderes Buch zu führen) ist eine Ausfertigung als Beleg beizufügen. Eine Ausfertigung bleibt beim Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) als Beleg.

(2) Bei Verlegung aus einem Lager im Freibeizirk in ein Lager im Zollinlandsgebiet der Freien Stadt sind die Anträge in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Davon erhalten

2 Ausfertigungen der Antragsteller, mit denen er nach Absatz 1 verfährt, und

1 Ausfertigung das Landes Zollamt, das sie als Beleg für die aus dem Freibeizirk entnommenen Betäubungsmittel verwendet.

1 Ausfertigung bleibt als Beleg beim Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle).

(3) Bei Verlegung aus einem Lager im Zollinlandsgebiet der Freien Stadt in ein Lager im Freibeizirk wird entsprechend Absatz 2 verfahren.

(4) Über die erfolgte Verlegung nach Absatz 2 und 3 hat das Landes Zollamt dem Senat, Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen (Staatliche Opiumstelle) Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Die Gültigkeit jedes Bezugsscheins und jedes Verlegungsscheins erlischt einen Monat nach Ausstellung.

(2) Die dem Antragsteller übergebenen Bezugsscheine bzw. Verlegungsscheine sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückzugeben, wenn sie nicht ausgenutzt worden sind. Bei der Rückgabe ist der Grund hierfür vom Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Januar 1933 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt Teil II der Ausführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1923 zum Opiumgesetz vom 20. Juni 1923 (St. V. I, S. 611 ff.) außer Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S II - 704.

Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Winderlich

Bezugschein für den Erwerb aus dem Inlande.

Art des Betäubungsmittels (Rohopium, Opium für med. Zwecke, Morphin, Diacetyl- morphin, Rohkoffein, Koffein, Ekgonin, Indisch Hanf usw.), Präparate mit Angabe der Anzahl und Stärke (Tabl., Ampullen usw.)	Reingehalt		Lieferer Name, Ort, Straße, Hausnummer	Menge		Bemer- kungen
	in Hundertteilen	an Opium usw. (Art angeben)		Rohgewicht in kg	Reingehalt an Opium usw. in kg	
1	2	3	4	5	6	7
<p>A. Bestand</p> <hr style="width: 50%; margin: auto;"/> <p>B. Neuer Bedarf</p>						

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

-----, den ----- 193-----
(Ort, Straße und Hausnummer.)

(Firmenstempel
des Beziehers.)

(Unterschrift)

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen
(Staatliche Opiumstelle).

Danzig, den
Sandgrube 41 a

193.....

Der Schein hat Gültigkeit bis zum

Von den unter „Neuer Bedarf“ angeführten Mengen werden zum Erwerb bewilligt:

Verlegungsschein.

Antrag auf Erteilung eines Verlegungsscheins.

- a) Name, Anschrift der Firma:
-
- b) Genaue Beschreibung des Betäubungsmittels und der zur Verlegung kommenden Menge:
-
- c) Angabe des Lagers, aus dem die Betäubungsmittel entnommen werden sollen (evtl. Straße und Hausnummer)
-
- d) Angabe des Lagers, in das die Betäubungsmittel verlegt werden sollen (evtl. Straße und Hausnummer)
-

....., den 193.....

(Stempel
der Firma.)

.....
(Unterschrift.)

Die beantragte Verlegung wird genehmigt. Sie muß bis spätestens
..... erfolgt sein.

Danzig, den 193.....

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen.
(Staatliche Opiumstelle.)

.....
(Unterschrift.)

.....
(Amtsbezeichnung.)